

Eine Welt Ostfildern e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eine Welt Ostfildern“. Sitz des Vereins ist Ostfildern. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein fördert Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung durch das Eintreten für Frieden und soziale Gerechtigkeit und die Idee der Nachhaltigkeit. Ebenfalls will der Verein Kultur, Akzeptanz und Toleranz sowie das Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen fördern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen erfüllt, die der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung dienen sowie der Unterstützung entsprechender Projekte. Der Verein setzt sich für die Förderung und Verbreitung des Fairen Handels ein.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(4) Wichtiges Ziel ist die Bildungsarbeit, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Kooperation mit Schulen, Kirchen und Vereinen.

(5) Der Tätigkeitsschwerpunkt des Vereins ist Ostfildern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten neben dem Anspruch auf Auslagenersatz keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern und sich für sie einsetzen will.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Vorstand.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Jahresende. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

§ 6 Beitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils zum 1.3. fällig ist. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Dies hat schriftlich (per E-Mail, Telefax oder Briefpost) mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ostfildern.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin einzuladen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl und Entlastung des Vorstands und des Kassiers
 - (b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - (c) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - (d) Festsetzung der Beitragshöhe und Zahlweise
 - (e) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
 - (f) Entscheidung über die Aufgaben des Vereins
 - (g) Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinschädigenden Verhaltens
 - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der

Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann unverzüglich, spätestens drei Tage nach Erhalt des Antrages, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Hierfür gilt eine Frist von 10 Tagen bis zum Sitzungstermin.

(7) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassierer oder einer Kassiererin, einem Schriftführer oder Schriftführerin und bis zu drei weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (c) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu je einem Drittel an die kirchlichen Hilfswerke „Brot für die Welt“ (Berlin) und „Misereor“ (Aachen) sowie an „terre des femmes“ (Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Juli 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Ostfildern, den 18. Juli 2016